

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 47/11 B

L 20 R 20/10 (Bayerisches LSG)
S 12 R 4411/06 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 28. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit ist streitig, ob der Kläger, der seit 1991 eine Rente bezieht, seit 1975 zT für vergangene Zeiträume geleistete freiwillige Beiträge noch aufstocken oder anders verteilen darf. Hierzu beruft sich der Kläger auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, der ihm wegen einer fehlerhaften Beratung in einer Beratungsstelle der Beklagten in Würzburg am 5.12.1975 zustehe. Einen hierauf gerichteten Antrag von Februar 2006 lehnte die Beklagte ab. Widerspruch und Klage sind ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen, ua da sich "aus den objektiv feststellbaren Geschehensabläufen ... kein verwertbarer Rückschluss auf eine fehlerhafte Beratung" ziehen lasse und der beweisbelastete Kläger "den entsprechenden Beratungsfehler nicht beweisen" könne.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 28.6.2011.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 1. Der Kläger beruft sich zu den Ziffern 1 bis 7 seiner Beschwerdebegründung auf verschiedene Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), überwiegend in Form des Unterlassens notwendiger weiterer Ermittlungen, aber auch des Übergehens eines Beweisantrags (Ziffer 1 b), einer "Verletzung der Fürsorgepflicht des Gerichtes" (Ziffer 2), einer fehlerhaften Sachverhalts- und Beweismwürdigung (Ziffer 4) sowie einer überlangen Verfahrensdauer (Ziffer 7). Ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG wird damit jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.



- 6 Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und "auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist".
- 7 a) Die Mehrzahl der vom Kläger als Verfahrensfehler gerügten Umstände betreffen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts, die das LSG der Auffassung des Klägers nach hätte von Amts wegen durchführen müssen, insbesondere die Anforderung weiterer Proberechnungen (*S 7, 10, 14 der Begründung*), also eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes des § 103 SGG. Insoweit versäumt es der Kläger jedoch, wie nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG erforderlich, einen diesbezüglichen konkreten Beweisantrag zu benennen, dem das LSG im Sinne dieser Vorschrift ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf dieses im Gesetz für das Beschwerdeverfahren ausdrücklich benannte Erfordernis kann auch nicht aufgrund einer nicht näher konkretisierten Überforderung des vor dem LSG unvertretenen Klägers bei der Wahrnehmung seiner prozessualen Interessen verzichtet werden. Vielmehr muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (2) Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34; SozR 3-1500 § 160 Nr 35; SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Daran fehlt es.
- 8 b) An zahlreichen Stellen der Beschwerdebegründung weist der Kläger daraufhin, dass das LSG bestimmte Umstände anders habe werten müssen oder hieraus bestimmte Schlussfolgerungen, insbesondere dahingehend habe ziehen müssen, dass er im Jahre 1975 in Würzburg tatsächlich bezüglich der Leistung freiwilliger Beiträge beraten worden sei, dass der Inhalt der Beratung fehlerhaft gewesen sei und dass ihm hieraus Nachteile für die Höhe seiner Rente erwachsen seien. Damit wendet sich der Kläger gegen die Beweis- und Sachverhaltswürdigung des LSG und rügt damit eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG. Hierauf kann jedoch die



Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Gleiches gilt, wenn der Kläger beispielsweise auf S 11 bzw S 12 der Beschwerdebegründung ausführt, "eine abweisende Entscheidung (habe) nicht ergehen dürfen" und "Die Entscheidung kann deshalb nicht so stehen bleiben", und sich damit auf eine inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung beruft. Auch hierauf kann - wie bereits oben dargelegt - die Beschwerde nicht zulässig gestützt werden.

- 9 c) Soweit der Kläger unter Ziffer 1 b der Beschwerdebegründung eine Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das LSG seinem Antrag, Frau W. als Zeugin vorzuladen, nicht gefolgt sei, kann der Senat offenlassen, ob mit den diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdebegründung ein Beweisantrag im Sinne der ZPO und dessen Aufrechterhaltung in der letzten mündlichen Verhandlung hinreichend konkret darlegt werden. Jedenfalls hat der Kläger nicht im oben dargestellten Sinne dargelegt, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Hierzu hätte er insbesondere darlegen müssen, dass das LSG - die Richtigkeit der unter Beweis gestellten Aussage, er habe sich mit den freiwilligen Beiträgen die "Rente kaputt gemacht", unterstellt - zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen können, obwohl es bereits die behauptete Beratung als solche nicht als bewiesen angesehen hat.
- 10 d) Unter Ziffer 7 der Beschwerdebegründung rügt der Kläger eine überlange Verfahrensdauer in der Berufungsinstanz und damit sinngemäß eine Verletzung der Garantie eines effektiven Rechtsschutzes des Art 19 Abs 4 GG durch das LSG. Ein solcher Verfahrensmangel wird ebenfalls nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Hierzu hätte der Kläger die sich aus der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG (*vgl zB BVerfG SozR 4-1100 Art 19 Nr 10 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 und Nr 18*) für die Feststellung einer überlangen Verfahrensdauer ergebenden Maßstäbe darlegen sowie die für die notwendige Einzelfallabwägung (*BVerfG, aaO*) im vorliegenden Rechtsstreit maßgeblichen Umstände im Einzelnen herausarbeiten und ihrer Gewichtung entsprechend gegenüberstellen müssen. Dies hat er nicht getan. Zwar benennt er am Ende von S 15 der Beschwerdebegründung eine Reihe von Gesichtspunkten, die nach der einschlägigen Rechtsprechung relevant sein könnten. Er versäumt es aber darzulegen, wie sich diese Gesichtspunkte im vorliegenden Fall darstellen bzw die insoweit maßgeblichen Umstände überhaupt konkret zu benennen. Zur notwendigen substantiierten Darlegung der den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen gehört es darüber hinaus mindestens, die genaue Dauer des hier gerügten Berufungsverfahrens nach Tag der Berufungseinlegung und Tag des Urteils sowie die für die Verfahrensdauer wesentlichen Verfahrensschritte (Zeitpunkt der Berufungsbegründung und -erwiderung, ggf durchgeführter Ermittlungen, der Ladungen, eventueller Anträge auf Terminsverlegung usw) im Einzelnen anzugeben. Stattdessen beschränkt sich der Kläger auf die ungefähre Angabe einer Dauer des Berufungsverfahrens von "annähernd 2 Jahren" und die erneute Kritik daran, dass das LSG die seiner Meinung nach notwendigen Ermittlungen nicht vorgenommen habe. Dies genügt den genannten Anforderungen nicht.



- 11 e) Auch ein Verfahrensmangel durch "Verletzung der Fürsorgepflicht des Gerichtes" (S 9 der *Beschwerdebegründung*) wird nicht den og Anforderungen gemäß dargelegt. Hierfür hätte der Kläger zunächst Inhalt und Grenzen dieser Fürsorgepflicht, wie sie sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Hinblick auf deren behauptete Verletzung hier begründende Umstände darstellen, näher umreißen müssen. Da die Fürsorgepflichtsverletzung in einer nicht sachgerechten Hilfestellung des LSG bei der Antragsformulierung im Termin gesehen wird, hätte zugleich im Einzelnen dargelegt werden müssen, wie es zu der konkreten Formulierung des Antrags gekommen ist, welche Hinweise das LSG hierzu gegeben hat und inwieweit der Kläger diesen gefolgt ist. Entsprechende Darlegungen sind in der Beschwerdebegründung nicht enthalten. Zudem fehlen mit Blick auf die im Kern dahinter stehende, an qualifizierte Voraussetzungen geknüpfte Rüge der Verletzung des § 103 SGG, die oben unter 1a) am Ende beschriebenen weiter erforderlichen Darlegungen, selbst wenn man in Rechnung stellt, das bei einem im Berufungsverfahren anwaltlich nicht vertretenen Kläger keine strengen Anforderungen an die Aufrechterhaltung eines Beweisantrags gestellt werden dürfen (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1*).
- 12 2. Der Kläger beruft sich weiterhin unter Ziffer 8 der Beschwerdebegründung auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 13 Der Kläger hält "den Umfang der Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers im Rahmen der Beratung zur Beitragsnachentrichtung" noch nicht für höchstrichterlich geklärt.
- 14 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Der Kläger hat ins-



besondere nicht deutlich gemacht, warum sich der Umfang der Beratungspflichten des Rentenversicherungsträgers auch in diesem Zusammenhang nicht bereits anhand der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zum Vorliegen eines Beratungsfehlers als Voraussetzung des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bestimmen lässt (*zu Probeberechnungen bei der Nachentrichtung von Beiträgen zB BSG SozR 1200 § 14 Nr 8; vgl auch BSG SozR 1200 § 14 Nr 11 und Nr 25*). Die hierfür erforderliche Darstellung und Analyse der in dieser Rechtsprechung entwickelten Rechtssätze wird nicht vorgenommen. Soweit eingangs S 17 der Beschwerdebegründung behauptet wird, die Rechtsprechung habe "festgestellt, dass eine Optimierung der Rentenposition durch Nachzahlungen erwartet werden kann", unterlässt es der Kläger, eine entsprechende Entscheidung - wie erforderlich - wenigstens nach Gericht, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen oder Fundstelle zu benennen. Zudem versäumt er es, die entsprechende Entscheidung daraufhin zu untersuchen, ob die von ihm behauptete Aussage den Inhalt der Beratungspflichten bei Nachzahlungen abschließend umschreibt, wodurch die Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt wäre. Die bloße Forderung, auch bestimmte Dokumentationspflichten aus der Beratungspflicht abzuleiten, genügt nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG folgenden Anforderungen.

15 3. Der Kläger stützt sich abschließend auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er macht eine Abweichung des Berufungsurteils von zwei Entscheidungen des BSG geltend, von denen er nur eine durch Nennen des Aktenzeichens konkret bezeichnet (*Urteil vom 1.9.1999 - B 13 RJ 73/98 R - SozR 3-2600 § 115 Nr 5*). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann.

16 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung in Bezug auf das BSG-Urteil vom 1.9.1999 (aaO) bereits deshalb nicht, weil der Kläger keinen in diesem Urteil enthaltenen Rechtssatz des BSG bezeichnet und auch keinen Rechtssatz des LSG benennt, mit dem dieses von einem Rechtssatz der genannten Entscheidung des BSG abgewichen sein soll. Mit der hierzu aufgestellten Behauptung, die vom BSG geforderten "optimierenden Beratungsschritte



mussten in gleicher Weise hier vollzogen werden", rügt der Kläger allein die Rechtsanwendung des LSG im vorliegenden Einzelfall. Eine Divergenz kann damit nicht dargelegt werden. Soweit der Kläger darüber hinaus eine Abweichung von der "oben zitierte(n) BSG-Entscheidung zur Verfahrensdauer" geltend macht, fehlt es bereits an der erforderlichen Bezeichnung der höchst-richterlichen Entscheidung, von der das LSG abgewichen sein soll (*zu den diesbezüglichen Anforderungen vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*); denn der Kläger benennt weder Entscheidungsdatum noch Fundstelle und auch das auf S 15 im vorletzten Absatz der Beschwerdebegründung genannte Aktenzeichen kann keiner Entscheidung des BSG zugeordnet werden. Vielmehr handelt es sich um das unvollständige Aktenzeichen eines Verfahrens vor dem BVerfG, wie sich aus dem Kürzel "BvR" ergibt. Gleichzeitig wird keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dargelegt. Der Hinweis auf den Umstand, dass die Verfahrensdauer in der Berufungsinstanz mit über zwei Jahren gegen den behaupteten "Rechtssatz" dieser "als Diskrepanzrechtsprechung herangezogen(en)", nicht hinreichend bezeichneten BSG-Entscheidung verstoßen hätte, wonach eine Verfahrensdauer von annähernd zwei Jahren als zu lang erscheine, wenn das Gericht selbst nichts ermittelt habe, genügt hierfür nicht. Hierdurch wird - die Existenz eines solchen Rechtssatzes unterstellt - lediglich ein Verstoß des LSG gegen eine höchststrichterliche Rechtsprechung dargelegt, der als solcher - wie oben dargestellt - keine Divergenz begründet.

- 17 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 5. Die Kostenentscheidung erfolgt in analoger Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)